

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 128/10 B

L 13 AL 5094/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 AL 6357/06 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Februar 2011 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 31. August 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die als Zulassungsgrund allein geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und sie hat den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 3 Diesen Anforderungen genügt die vorgelegte Beschwerdebegründung nicht. Dabei kann dahinstehen, ob der Beschwerdeführer mit der Frage, "unter welchen Voraussetzungen eine Erreichbarkeit des Arbeitslosen gegeben ist oder nicht und zwar, wenn diese nachweislich einen Postnachsendsantrag nach dem Umzug gestellt hat", überhaupt eine durch das Revisionsgericht in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortbare Rechtsfrage unmissverständlich formuliert hat. Offen bleiben kann ebenso, ob der Beschwerdeführer im Hinblick auf die bereits vorliegende Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die (erneute) Klärungsbedürftigkeit der Frage hinreichend dargelegt hat. Denn die Beschwerdebegründung enthält jedenfalls keine den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügenden Ausführungen zur Klärungsfähigkeit.
- 4 Aus dem Beschwerdevorbringen ergibt sich nicht, dass es sich bei der Fragestellung zugrunde liegenden tatsächlichen Behauptung, bei Berufseishockeyspielern komme eine Vermittlungstätigkeit der Agentur für Arbeit niemals vor bzw es finde niemals eine "effektive Arbeitsvermittlung" statt, um eine vom Landessozialgericht (LSG) festgestellte Tatsache handelt. Bei seiner Schilderung des Verfahrensablaufs hat der Beschwerdeführer in tatsächlicher Hinsicht vielmehr im Wesentlichen nur die in den Vorinstanzen strittige Frage angesprochen, ob der Kläger der Sachbearbeiterin T. gegenüber schon am 16.3.2006 angegeben hat, er werde im April unter einer neuen Anschrift in R. erreichbar sein. Ausweislich der beigezogenen Akten hätte der Beschwerdeführer auch nicht vortragen können, dass sich das LSG im angefochtenen Urteil mit der nun in der Beschwerdebegründung aufgestellten Behauptung, es komme niemals zu einer Vermittlung durch die Agentur für Arbeit, befasst bzw dies als Tatsache festgestellt hätte.



- 5 Klärungsfähigkeit ist aber zu verneinen, wenn das LSG die Tatsachen, die eine Entscheidung über eine Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren erst ermöglichen, nicht festgestellt hat (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16*). Deshalb hat die Darlegung, ob grundsätzliche Bedeutung vorliegt, auf der Tatsachengrundlage der Vorinstanz zu erfolgen (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 39; Beschluss des Senats vom 20.8.2007, B 11a AL 159/06 B*). Es reicht nicht aus, erforderliche Tatsachen erst im Beschwerdeverfahren in den Prozess einzuführen (*vgl Beschluss des Senats vom 18.1.2001, B 11 AL 181/00 B*).
- 6 Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer auch nicht hinreichend dargelegt, worin die über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung oder die Breitenwirkung bestehen soll (*vgl BSGE 40, 40, 41 f = SozR 1500 § 160a Nr 4; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 322*). Der Vortrag, eine große Anzahl von Leistungsempfängern würde bei einem Wohnungswechsel einen Postnachsendedantrag stellen und die Anzahl der Berufseishockeyspieler in Deutschland sei ebenso wie die Anzahl der Berufssportler mit Saisonarbeitsverträgen nicht gering, ist einerseits unsubstanziert. Andererseits lässt sich diesem Vorbringen vor dem Hintergrund, dass der Kläger in den Tatsacheninstanzen vorwiegend geltend gemacht hat, er habe die neue Anschrift der Sachbearbeiterin schon persönlich mitgeteilt, nicht zwingend entnehmen, die aufgeworfene Frage sei für einen größeren Personenkreis oder eine unbestimmte Anzahl ähnlich liegender Fälle relevant.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 8 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

